



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.II. Der Schweden Declaration in puncto Clausulæ Remissoriæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Januar.

geschadet, und wie die Zeit dadurch vergeblich verstrichen, man könne auch noch nicht sehen, wie bey so gestalten Sachen die von etlichen vorstimmenden ins Mittel gebrachten subscription der clausulæ remissoriae dienlich sey, weil noch nicht allerdings verglichen, wie auch die Herrn Kayserlichen negantes darzu nicht disponiren könnten.

Diemeil er denn verspüre, daß man nach wie vor in dieser Sachen differenter Meynung, und kein förmlich Conclufum machen könnte, meinete Er nochmahls mit den Herrn Kayserlichen sey zu communiciren, und zu suchen, wie den Sachen ein Ende zu machen sey, durch gesammte Zusammenlegung.

Diät. Norimb.

16. Jan. 1650.

p. Mogunt.

1650.
Januar.

N. II.

Der Schwedischen Gesandten Declaration gegen die Reichs-Stände
puncto Clausulae Remissoriae.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände vortreffliche Herren
Gesandte,

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- Wohlgebohrne, Hoch-Edel, Gestrenge,
Wohl Edle, Best und Hochgelehrte, insonders Hochgeehrte Herren.

Schwedische
Declaration
na die Reichs-
Stände in
puncto clau-
remissoriae.

Es ist denenselben ohne weitläufige remonstracion mehr als zu wissend, welcher gestalt der punctus Restitutionis nach bisherig langwähriger über und wider des Herrn Pfalz Graffen und Generalissimi Hoch-Fürstliche Durchlaucht zu schleunigster vollständiger Beruhigung des Heiligen Römischen Reiches und derselben beständiger Sicherheit zielender Intention, protrahirter Handlung im Ende so weit gebracht, daß auf hochgedachter Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht, so viel immer, ohne unverantwortliche transgression des Instrumenti Pacis thun und möglich gewesen, beschene Nachgebung in vielen so wohl real-als verbal differentien, placitirte Auslassung der Specificationis Restitutorum aus dem vorhabenden Haupt-Recess, wie nicht weniger genehm-gehaltene absonderliche Verfassung der Listæ Restituendorum, so wohl in denen angelegten tribus Terminis, (wiewohl derer ausdrückliche Insertion in dem Haupt-Recess die sämtliche Herren Deputirte hiebevorn selbst, und zwar annoch in ihrem letzten Project, vor gut befunden) als denen nechst darauf folgenden tribus mensibus, und was noch mehr zu Facilitirung des Wercks beandter massen nachgelassen oder eingewilliget worden, die vollkommene Endschaft dieses hochwichtigen Restitutions-Articuls, einig und allein auf denen noch übrigen zwey unerledigten Puncten, nemlich der Clausulae de non differenda exauctoracione & evacuatione &c, und dann der Restitution der Oberr Pfalz und Graffschafft Cham ratione perpetuae libertatis conscientiae & exercitii Religionis bestehet.

Nun ist wegen erst bedeuter Clausula Unseren Hochgeehrten Herren Gesandten erinnerlich; welcher gestalt Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht toties quoties repetiret, und durch uns wiederholen lassen, wie dieselbe sich expressis verbis so eng und fest wieder den einmahl communi omnium interessatorum consensu & subscriptione aufgerichteten und corroborirten Praliminar-Recess nicht vinculiren lassen könnten, Krafft welches ohnlimitirter Disposition 1) alle und jede in der Designation specificirte Casus Restitutionum noch vor dem ersten, andern und dritten Termino Exauctoracionis & Evacuacionis erdirtet und exequiret; in entstehung dessen aber 2) denen Restituendis noch vor Ausgang des letzten Termini Exauctoracionis & Evacuacionis erlaubet seyn solle, alles daselbst enthaltenen Falls, sich manu militari zu restituiren und einzusetzen. Welche so klare und ohnlimitirte Disposition durch obbedeutete neue Reservations-Clausul gang und gar enerviret, nicht allein die Executio Casuum in suis Terminis, durch

die

1650.
Januar.

die dadurch veranlasste moras & tergiverfationes Restituentium verzögert, sondern auch per indirectum Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht die alles falls competirende executio militaris aus Händen genommen würde; zumahlen ja denen Restituendis in tertio Termino von der Königlich-Schwedischen Miliez keine Hülfß geschehen könnte, weilten selbige alsdann mehrentheils abgedancket seyn würde.

Diesem nach die Herren Deputirte, an statt so beharrlich dem einmahl beliebten modo executionis zu contraveniren, und Hochgedachte Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht dazzu durch ausgedruckte specialem Clausulam gleichmäßig zu obligiren, sich vielmehr mit dero Fürstlichen Parole contentiren möchten, daß nemlich Diefelbe ausser Obligation sich in diesem passu, nach denen dabey lauffenden Umständen aller Moderation gebrauchen, und dergestalt sich comportiren und bezeigen wolten und würden, damit der bedruckte Land-Mann sich der Sublevation zu erfreuen haben, und allerseits das desiderirte Vergnügen darbey zu verspühren seyn möchte. Wie dann auch fürs andere Hochgedachte Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht ratione des andern Obstaculi, die, gegen der Herren Deputirten Auffasß der Ober-Pfälzischen Restitution geführte rationes und Einwendungen dismahlen unberührt lassen, gleichwohl aber verhofft haben, es würden Diefelbe in Dero Fried und Ruhe suchenden Vorschlag, daß mehr bedeutete Ober-Pfälzische Restitution entweder ausgelassen, und selbiger Decision ad proxima Comitia remittiret, oder auf folgende Art: „Ober-Pfalz und Graffschafft Cham verbleibt ratione libertatis conscientiae & exercitii Religionis, bey dem Frieden-Schluß, und wird deshalb in keinen Terminum gesetzt, eingereicht werden solte, zu condescendiren, um so viel weniger difficultiren, angesehen auf den ersten Fall Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht in Bayern interim in quieta possessione verblieben wären.

Ob nun wohl Hochgedacht Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht vorgemelter massen in der gewissen Hoffnung gestanden, es würden Deroselben gethane Declarationes angenommen oder deferiret worden seyn; So haben Wir jedoch ein anders erfahren, und daher aus Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Uns hinterlassenen gnädigsten Befehl, nechst Contestirung Dero an diesen beeden restitirenden remoris habenden Mißfallen, Unsere Hochgeehrte Herren Gesandte nochmahlen inständigst zu ersuchen, Sie selbige aus dem Weg zu raumen, Dero wohlmeyntlich gethanen Vorschlag wegen der Ober-Pfälzischen Restitution, zu adplacitiren, und mit rühmlichen Epffer zu dem so hoch von männiglich desiderirten Schluß des puncti restitutionis zu eilen, Ihnen best angelegen seyn lassen wolten, damit mehr Hochgedacht Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht nach dero höchst begierigen Verlangen zu schleunigster Erledigung der übrigen Punkten schreiten, und also zu Trost, Freud und Befreyung des Heiligen Römischen Reichs der geschlossene Fried mit so lang gehofft- und gewünschter Wirklichkeit vollzogen werden möge.

Welches Wir also obliegender gnädigster Commission verrichten, zu Unserer Hochgeehrten Herren Gesandten ohnbeschwert- und ohnpassionirter ponderation bester massen recommendiren, und Uns zu kräftigster cooperation dermahleinst aus denen so lang gewährten Tractaten, dem Instrumento Pacis gemäß, zu kommen, nochmahlen erbietig machen. Als die Wir zu allen anderen Annehmlichkeiten verbleiben.

Unserer Hochgeehrten Herren Gesandten

Nürnberg, den
13. Jan. 1650.

Dienstwillige
Alexander Erskein,
Benedict Drenstern.

An des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten und Stände Gesandtschaften.

N. III.